

_____ Name, Vorname	_____ Straße	_____ PLZ, Ort
_____ Telefon		_____ Datum
_____ Betrieb		_____ Personalnummer

Einwurf-Einschreiben

An

Unternehmen
- Personalabteilung -

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Antrag auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe Kr 4a

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit _____ bin ich als Pflegehelferin in o.g. Einrichtung beschäftigt.

Als solche bin ich in derzeit in Entgeltgruppe Kr 3a Stufe ____ eingruppiert.

Ich verfüge jedoch über eine förderliche Ausbildung als _____
(siehe Kopie des Nachweises in der Anlage).

Daher beantrage ich hiermit im Rahmen der Ausschlussfrist gemäß § 41 Abs. 1 TV AWO NRW meine Eingruppierung als Pflegehelfer/in mit förderlicher Ausbildung in die Entgeltgruppe Kr 4a in der gleichen Stufe wie bisher. Dementsprechend bitte ich um Auszahlung der Differenzbeträge zu meinem derzeitigen Entgelt für die letzten 6 Monate unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung ab Januar 2017.

Gleichzeitig beantrage ich die Auszahlung der Verzugszinsen und der Vollzugskostenpauschale gemäß § 288 BGB in Höhe von 40 € für jeden Monat, in dem eine Auszahlung der Differenzbeträge ausbleiben sollte.

Begründung:

Schon in einem Urteil vom 18.06.1997 hat das Bundesarbeitsgericht den Begriff „förderliche Ausbildung“ definiert:

„Unter Ausbildung verstehe man die Erlernung und Ausformung bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie umfasse sowohl eine kürzere und planmäßige Spezialausbildung in einem engen Fachgebiet (Anlernen) als auch die systematische, breit angelegte Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf (Berufsausbildung). ... Unter "Ausbildung" ist das Entwickeln von Fähigkeiten und Anlagen, das Vermitteln von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für bestimmte Tätigkeiten oder Aufgaben Voraussetzung sind, zu verstehen. ... Wenn das Arbeitsgericht, dem sich das Landesarbeitsgericht uneingeschränkt angeschlossen hat, deshalb für das Tatbestandsmerkmal der Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals jede Ausbildung ausreichen läßt, die sowohl in der zeitlichen Dauer als auch inhaltlich von einigem Gewicht ist, steht dies mit dem Wortlaut des Tätigkeitsmerkmals im Einklang.“ Gleichzeitig hat das BAG festgestellt, dass z.B. eine 28tägige Ausbildung als Schwesternhelferin der Johanniter Unfallhilfe als förderlich für die Pflege von kranken, alten und behinderten Menschen zu betrachten sei.

Gemäß dem „Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil 2 A Pflegepersonal in Krankenanstalten/Teil 2 B Pflegepersonal in Anstalten und Heimen/ Teil 2 C Pflegepersonal in ambulanten Sozial- und Gesundheitsdiensten“ (BMT AW II) sind Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlussprüfung bei entsprechender Tätigkeit in die Vergütungsgruppe KrT II Fallgruppe 2 einzugruppieren. In der dazugehörigen Erläuterung heißt es: „Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Angestellte als Helfer ohne Ausbildung im sozial- und pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung.“

Gemäß der „Kr-Anwendungstabelle für den Pflegedienst gemäß II. Anhang zu § 20 und der Anlage A zu § 19 TV AWO NRW“ sind Pflegehelfer/innen mit förderlicher Ausbildung der Entgeltgruppe Kr 4a zuzuordnen.

Ich bitte daher um entsprechende Veranlassung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift